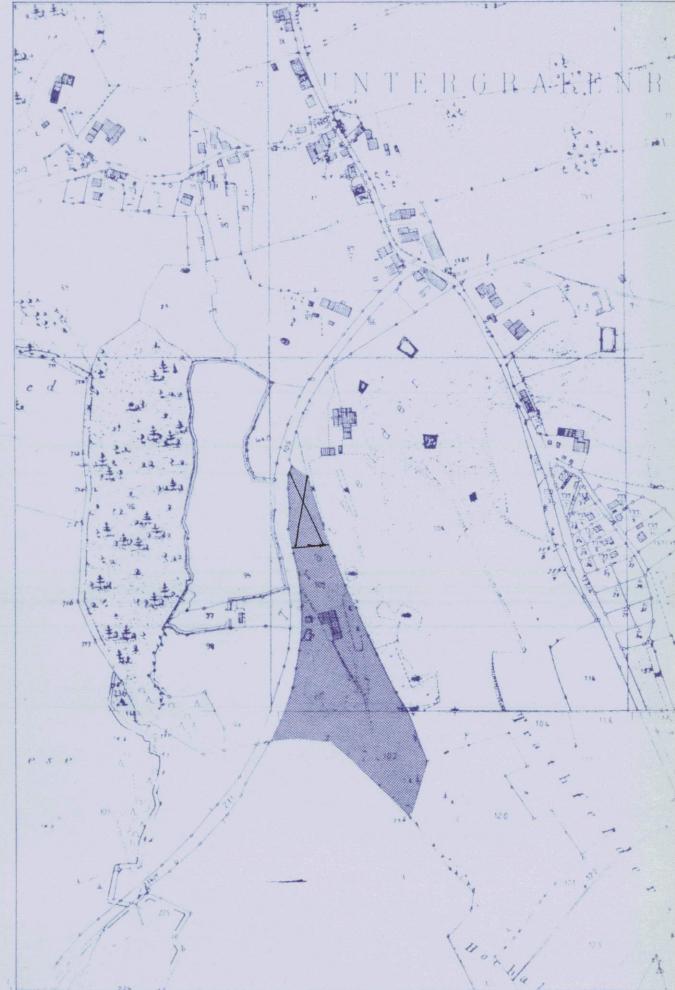
VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN

FERIENDORF "FORELLENHOF"

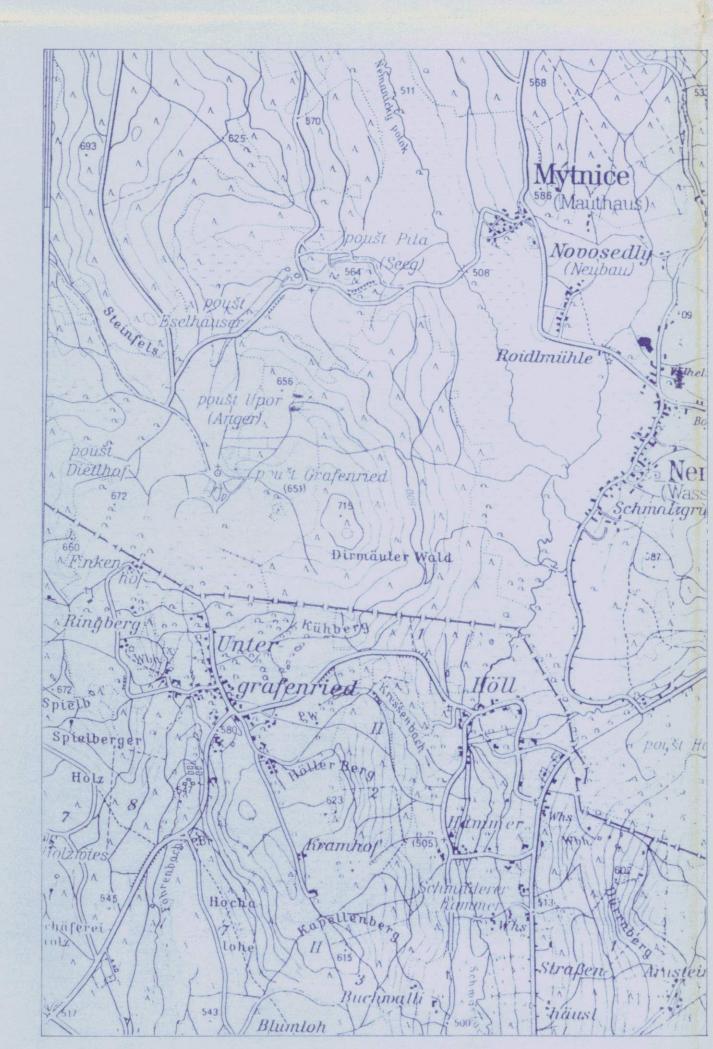
ORTSTEIL UNTERGRAFENRIED STADT WALDMÜNCHEN

SONDERGEBIET NACH §10 BAUNVO

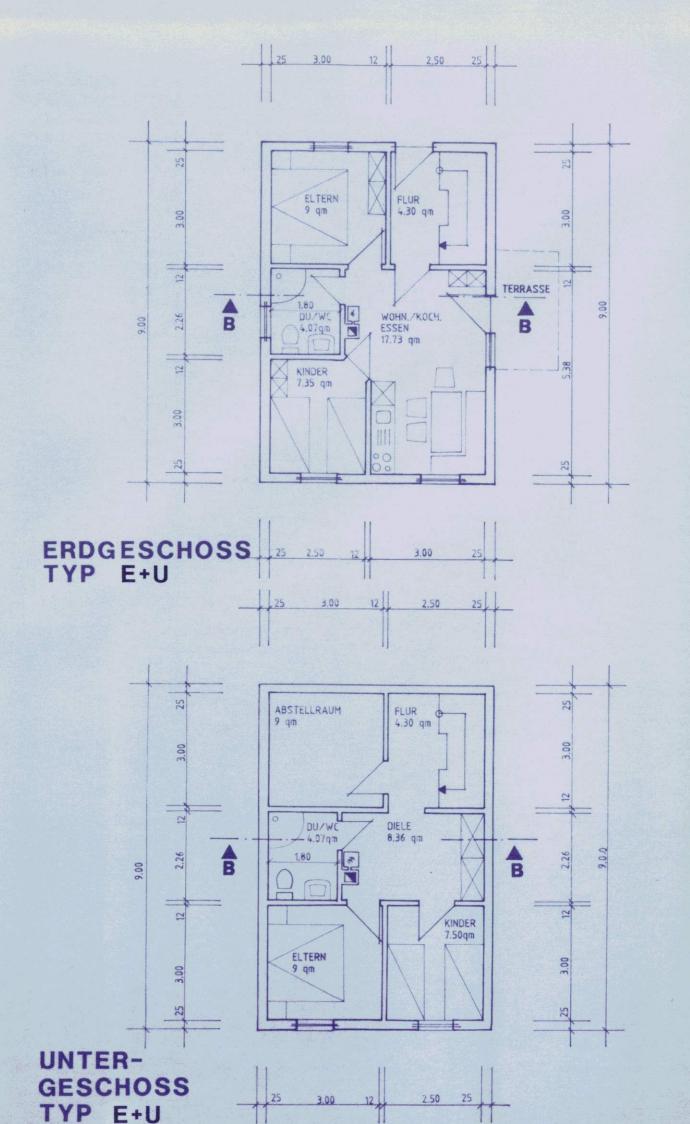




ÜBERSICHTSPLAN M = 1:5000



ÜBERSICHTSPLAN M = 1: 25000



ZEICHENERKLARUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN 1. ART DER BAUL NUTZUNG 1.1.1 Sondergebiet Ferienhaus nach § 10 BAUNVO 1990 (50 Geplante Gebäude mit eingetragener Geschosszahl als Höchstgrenze Erdgeschoss als Höchstgrenze Erdgeschoss und Untergeschoss Der Einschrieb gilt für den Bestand bestehende Nebengebäude 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig 4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF - entfällt 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR - entfällt 6. VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsflächen

0.5 EINFRIEDUNGEN:

0.7 HAUPTGEBÄUDE:

0.8 STÜTZMAUERN:

0.6 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.6.1 Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.

Dachform: Satteldach 26°-34°

0.7.2 Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz

0.7.3 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf

0.7.4 Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der

0.8.1 Terrassierungen bis max, 80 cm Höhe sind nur als

Jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

0.7.5 Zugänge und Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungs-

flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen.

Dachdeckung: Tondachziegel - naturrot

Sockelhöhe: nicht mehr als 30 cm über

Celändeoberkante

Überstand 40 - 70 cm

Überstand 50 - 80 cm

Typ E max. 3.50 m

zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat mit

anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig

Das UG ist als verputzter Massivbau zulässig.

einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu

naturfarbenen Lasuren zu erfolgen (nicht zu dunkel).

Typ E+U max. 5.00 m

0.7.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1

Dachgauben: nicht zulässig

Zäune sind nicht zulässig. Das Sondergebiet wird durch

eine Randbepflanzung zur freien Landschaft abgeschirmt.

Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen

eine Strauchpflanzung als naturliche "Einfriedung" erlaubt

Parkplätze (Bestand)

für den Vorhabens- und Erschließungspla HINWEISE Flurstücknummer besteh. Grenzen Höhenschichtlinien (5 m)

ZEICHENERKLARUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

Elektrizität

Minderspielplatz
Grillplatz

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT

Sträucher

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - ENTFÄLLT

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - entfällt

12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD - entfällt

9. GRÜNFLÄCHEN

10. WASSERFLÄCHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.9 BEPFLANZUNG: ---GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 300 m² mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen. 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 0.2.1 Parzellierung in Einzelgrundstücke ist nicht vorgesehen. 0.9.2 Bewährte Baum- und Straucharten innerhalb der Eingrünungsbepflanzung Bäume: Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle 0.3 FIRSTRICHTUNG: Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten. 0.3.1 Die Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich Sträucher: Felsenbirne, Berberitze, Forsythie, Weigelie, Hartriegel, in der Gebäudegrundrißdarstellung. Schmetterlingsstrauch, Kornelkirsche, Kolkwitzie, Flieder, Buchsbaum, Ranunkelstrauch, Bauernjasmin, 0.4 GESTALTUNG DES GELÄNDES: Bluthohannisbeere, Wildrosen, Prachtspiere, 0.4.1 Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig ver-0.9.3 Pflanzung zur freien Landschaft hin hat mit bodenständigen ändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Großbäumen und Sträuchernzu erfolgen: Landschaftsbild erhalten bleibt. Stellplätze u. Wege sind mit sicherfähigen Belägen auszubilden.

Großbäume über 15 m Höhe (H 3xv. STU 12/14). Acer pseudoplatanur (Bergahorn). Fraxinus excelsior (Esche Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winderlinde), Ulmus glabra (Bergulme), Betula pendula (Sandbirke)

Kleinbärime bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12). Acer campestre (Feldahorn). Prunus padus (Traubenkirsche), Alnusglutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche),

Sorbus aucuparia (Eberesche).

alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 - 100) Cornus sanguines (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen). Xylosteum (Heckenkirsche). Rhamnus frangula (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose). Viburnum opulus lantana (Schneeball) Salix aurita repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume. Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte, gelbnadelige Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten

2. Alle Gehölze mit unnatürlichen,hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B.Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie Arten der Scheinzypresse (Chamaexyparis), des Lebensbaumes(Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus Thyphina).

VORHABEN UND ERSCHLIEBUNGSPLAN "FERIENDORF FORELLENHOF"

WALDMÜNCHEN ORTSTEIL UNTERGRAFENRIED

REG. BEZIRK : OBERPFALZ

1. Aufstellungsbeschluss - Bereitschaft zum Erlaß einer Satzung: Der Stadttrat hat in der Sitzung vom 23.09.1997 die Bereitschaft zum Erlaß einer

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Beschluß wurde am 26.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 15.04.1997 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.1997 bis 04.11.1997 öffentlich ausgelegt.

3. Satzung: Die Stadt Waldmünchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 03.03.1998 die Satzung

über den Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 7 BauGB Maßnahmen G in der Fassung vom 15.04.1997, zuletzt geändert am 19.01.1999, beschlossen. 4. Anzeige des Vorhaben - und Erschließungsplanes: Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 20.05.1998 Az. 50.1 - 610/VEP

Nr. 36.8.1 gemäß § 7 Abs. 3 BauGB - Maßnahmen G erklärt, daß die Satzung nur unter der Maßgabe in Kraft gesetzt werden kann, wenn zum geplanten Boxenlaufstall und dem Heuballenlager auf dem Nachbargrundstück ein Abstand von 100 m bzw. 65 m eingehalten wird. Nach dem geänderten Vorhaben - und Erschließungsplan, der auf dem Grundstück Fl. Nr. 102 nur mehr insgesamt 19 Ferienhäuser vorsieht, beschloß der Stadtrat am 11.05.1999 die Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Satzung auf der Basis des letzten VEP vom 19.01.1999.

5. Inkrafttreten: Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 15.11.1999 gemäß § 12 BauGB i. V. mit § 7 Abs.3 BauGB -Maßnahmen G ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waldmünchen, Zimmer Nr. .6. zu

jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Waldmünchen, den. 17.11.1999 -Aumüller, 1. Bürgermeister ARCHITEKTURBÜRÖ

SCHNEIDER & PARTNER WALDMÜNCHEN, DEN 15.04.1997 am rohrgarten 9 93449 waldmünchen geändert: 19.01.1999 tel.09972/90030 fax.09972/90031

LANDKREIS : CHAM Der Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1.000, die darin enthaltenen textlichen Fest-

Waldmünchen, den 20.3.1998 Stadt Waldmünchen Aumüller

Erlaß einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das "Feriendorf Forellenhof" auf dem Grundstück Fl.Nr. 102 Gemarkung Untergrafenried Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Neufassung der Be-

kanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. S. 662) i. V. m. § 233 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und Art. 91 (vormals 98) der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.8.1997 (GVBl. S. 433) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 3.3.1998 bei Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange und nach Geneburgung vom 25.3.1998 folgende

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Feriendorf Forellenhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 102 Gemarkung Untergrafenried erlassen:

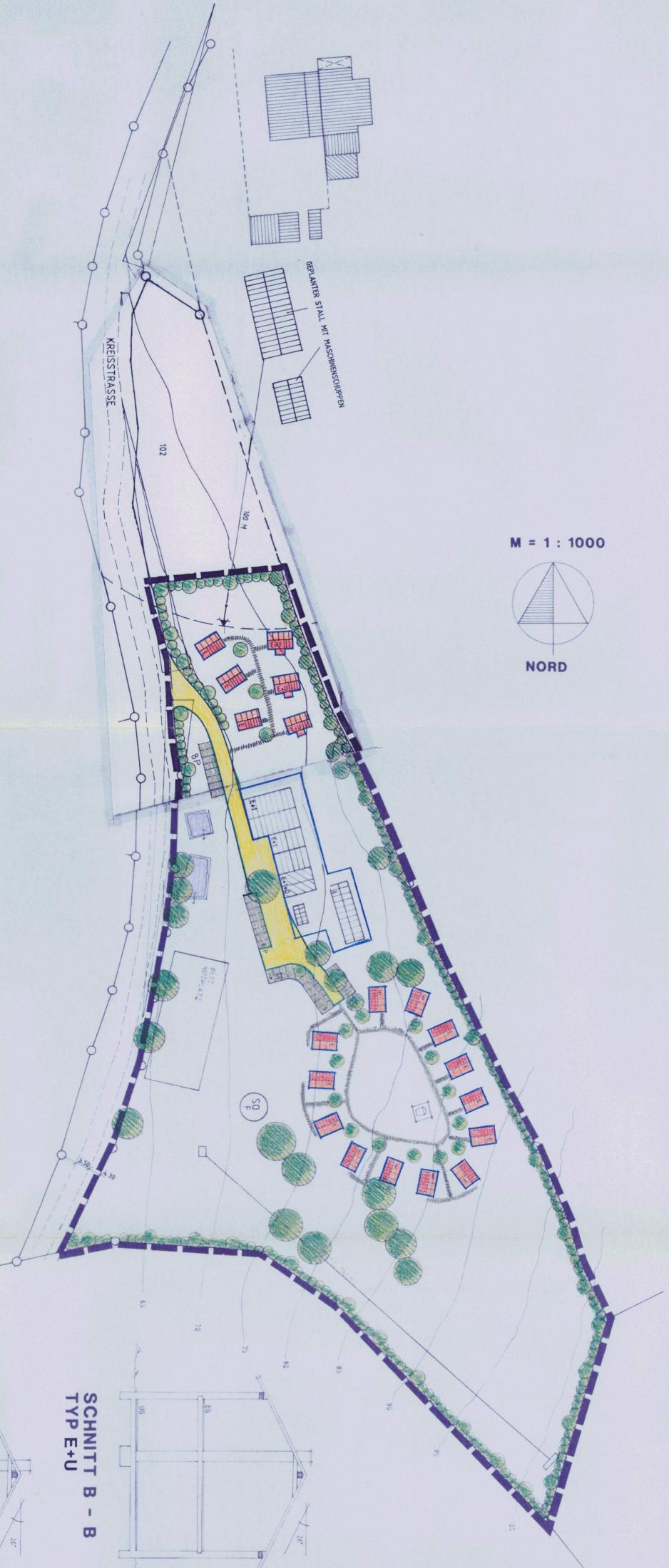
Satzungsbestandteil

setzungen, die Zeichenerklärung planlicher Festsetzungen, die Regelbeispiele der Gebäude sowie die Begründung hierzu, alle datierend vom 15.4.1997, geändert am 19.1.1998, gefertigt vom Architekturbüro Schneider & Partner, Waldmünchen, sind Grundlage und Bestandteil der

Inkrafttreten

Die Satzung in allen Bestandteilen (§ 1) tritt nach Genehmigung mit der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung in Kraft.

Erster Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

als Höchstgrenze Erdgeschoss

als Höchstgrenze Erdgeschoss

bestehende Wohngebäude: Der Einschrieb gilt für den Bestand sowie für den Umbau und Erweiterungs-

bestehende Nebengebäude

und Untergeschoss

massnahmen

Baugrenze

- 1. ART DER BAUL.NUTZUNG
- 11 Sonderbauflächen
- Sondergebiet Ferienhaus nach § 10 BAUNVO 1990 (\$0 F) 1.1.1
- 2. MASS DER BAUL.NUTZUNG
- 21 Zahl der Geschoße Geplante Gebäude mit eingetragener Geschosszahl

Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.1

2.1.2

2.1.3

2.1.4

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF - entfällt FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR - entfällt 6.

VERKEHRSFLÄCHEN

ST.

HERWITTH HEALTH WHEN THE WASHINGTON

Parkplätze (Bestand)

Stellplätze (Neu)

Fußweg

Straßenverkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

Elektrizität

- 8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG ENTFÄLLT
- 9. GRÜNFLÄCHEN



10. WASSERFLÄCHEN



Fischteich

- 11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN entfällt
- 12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD entfällt
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT



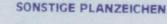
Anpflanzung Bäume



Best. Bäume u. Sträucher



Sträucher





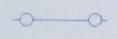
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Vorhabens- und Erschließungsplan

HINWEISE

102

15.

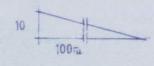
Flurstücknummer



besteh. Grenzen



Höhenschichtlinien (5 m)



Sichtdreieck

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1

0.2.1

0.3

0.4.1

0.5

0.5.1

0.3.1

0.1.1

BAUWEISE: offen

FIRSTRICHTUNG:

EINFRIEDUNGEN:

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

in der Gebäudegrundrißdarstellung.

mit sicherfähigen Belägen auszubilden_

GESTALTUNG DES GELÄNDES:

Parzellierung in Einzelgrundstücke ist nicht vorgesehen.

Die Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich

Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Sfellpläfze u. Wege sind

Zäune sind nicht zulässig. Das Sondergebiet wird durch

	Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine Strauchpflanzung als naturliche "Einfriedung" erlaubt.
0.6 0.6.1	GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE: Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.
0.7 0.7.1	HAUPTGEBÄUDE: Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1
	Dachform: Satteldach 26°-34° Dachdeckung: Tondachziegel - naturrot Dachgauben: nicht zulässig
	Kniestock: nicht zulässig Sockelhöhe: nicht mehr als 30 cm über
	Ortgang: Überstand 40 - 70 cm Traufe: Überstand 50 - 80 cm
	Wandhohe: Typ E max. 3.50 m Typ E+U max. 5.00 m
0.7.2	Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat mit naturfarbenen Lasuren zu erfolgen (nicht zu dunkel). Das UG ist als verputzter Massiybau zulässig.
0.7.3	Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.
0.7.4	Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der Jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
0.7.5	Zugänge und Zufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungs- flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.
0.8	STÜTZMAUERN: Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen.

- 0.9
 BEPFLANZUNG: ---GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG
 0.9.1
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 300 m² mind.
 ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.
- 0.9.2 Bewährte Baum- und Straucharten innerhalb der Eingrünungsbepflanzung Bäume: Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.
 - Sträucher: Felsenbirne, Berberitze, Forsythie, Weigelie, Hartriegel, Schmetterlingsstrauch, Kornelkirsche, Kolkwitzie, Flieder, Buchsbaum, Ranunkelstrauch, Bauernjasmin, Bluthohannisbeere, Wildrosen, Prachtspiere.
 - Pflanzung zur freien Landschaft hin hat mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchernzu erfolgen:

Großbäume über 15 m Höhe (H 3xv. STU 12/14).
Acer pseudoplatanur (Bergahorn),
Fraxinus excelsior (Esche),
Quercus robur (Stieleiche),
Tilia cordata (Winderlinde),
Ulmus glabra (Bergulme),
Betula pendula (Sandbirke).

0.9.3

Kleinbätime bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12). Acer campestre (Feldahorn), Prunus padus (Traubenkirsche), Alnusglutinosa (Schwarzerle), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aucuparia (Eberesche), alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 - 100) Cornus sanguines (Roter Hartriegel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Xylosteum (Heckenkirsche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Viburnum opulus lantana (Schneeball), Salix aurita repens (Weiden)

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- 1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte, gelbnadelige Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten
- 2. Alle Gehölze mit unnatürlichen,hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie Arten der Scheinzypresse (Chamaexyparis), des Lebensbaumes(Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Rhus Thyphina).

Erlaß einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das "Feriendorf Forellenhof" auf dem Grundstück Fl.Nr. 102 Gemarkung Untergrafenried

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993 (BGBl. S. 662) i. V. m. § 233 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und Art. 91 (vormals 98) der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.8.1997 (GVBl. S. 433) wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat vom 3.3.1998 bei Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange und nach Genetichtigung vom 25.3.1998 folgende

Satzung

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Feriendorf Forellenhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 102 Gemarkung Untergrafenried erlassen:

§ 1 Satzungsbestandteil

Der Vorhaben- und Erschließungsplan M 1:1.000, die darin enthaltenen textlichen Festsetzungen, die Zeichenerklärung planlicher Festsetzungen, die Regelbeispiele der Gebäude sowie die Begründung hierzu, alle datierend vom 15.4.1997, geändert am 19.1.1998, gefertigt vom Architekturbüro Schneider & Partner, Waldmünchen, sind Grundlage und Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung in allen Bestandteilen (§ 1) tritt nach Genehmigung mit der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung in Kraft.

Waldmünchen, den 20.3.1998

Stadt Waldmünchen

A u m ü l l e r Erster Bürgermeister

1. Aufstellungsbeschluss - Bereitschaft zum Erlaß einer Satzung:

Der Stadttrat hat in der Sitzung vom 23.09.1997 die Bereitschaft zum Erlaß einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. Der Beschluß wurde am 26.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Auslegung:

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes in der Fassung vom 15.04.1997 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.09.1997 bis 04.11.1997 öffentlich ausgelegt.

3. Satzung:

Die Stadt Waldmünchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 03.03.1998 die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 7 BauGB Maßnahmen G in der Fassung vom 15.04.1997, zuletzt geändert am 19.01.1999, beschlossen.

4. Anzeige des Vorhaben - und Erschließungsplanes:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 20.05.1998 Az. 50.1 - 610/VEP Nr. 36.8.1 gemäß § 7 Abs. 3 BauGB - Maßnahmen G erklärt, daß die Satzung nur unter der Maßgabe in Kraft gesetzt werden kann, wenn zum geplanten Boxenlaufstall und dem Heuballenlager auf dem Nachbargrundstück ein Abstand von 100 m bzw. 65 m eingehalten wird.

Nach dem geänderten Vorhaben - und Erschließungsplan, der auf dem Grundstück Fl. Nr. 102 nur mehr insgesamt 19 Ferienhäuser vorsieht, beschloß der Stadtrat am 11.05.1999 die Bekanntmachung und Inkraftsetzung der Satzung auf der Basis des letzten VEP vom 19.01.1999.

5. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 15.11.1999 gemäß § 12 BauGB i. V. mit § 7 Abs.3 BauGB - Maßnahmen G ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Waldmünchen, Zimmer Nr. .6. zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Waldmünchen, den. 17.11.1999 --

(Siegel)

Aumüller, 1. Bürgermeister